STADT | TORNESCH

Sitzung des Finanzausschusses

Gremium:	Finanzausschuss
Sitzungstermin:	Mittwoch, 05.05.2021, 19:30 Uhr
Ort, Raum:	als Videokonferenz (https://tornesch.goes-virtual.de/b/sta-p1t-3cq-ur1)

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Beschluss über die Tagesordnung	
2	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
3	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
4	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.03.2021	
5	Bericht der Verwaltung	
6	Anfragen von Ausschussmitgliedern	
7	Einführung einer Zweitwohnungssteuer nach Vorgaben des Haushaltkonsolidierungserlasses	**VO/21/007**
8	2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung zur Einhaltung des Zitiergebotes gem. § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG	**VO/21/028**
9	Abwasserbetrieb: Umfeldgestaltung technische Anlagen	**VO/21/048**
9.1	Nachgereichte Unterlagen: Antrag der FDP-Fraktion Abwasserbetrieb: Umfeldgestaltung technische Anlagen	**VO/21/048-1**
9.2	Nachgereichte Unterlagen: Antrag der SDP-Fraktion Abwasserbetrieb: Umfeldgestaltung technische Anlagen	**VO/21/048-2**

Nichtöffentlicher Teil

10	Bericht der Verwaltung	

11	Anfragen von Ausschussmitgliedern	
12	Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung vom 17.02.2021	
13	Anfrage der CDU-Fraktion v. 09.12.2020 zu den Objekten der GGT	**VO/21/010**
14	Weitere Vorgehensweise in Sachen Torneum	**VO/21/339-1**
14.1	Nachgereichte Unterlagen von der Verwaltung Weitere Vorgehensweise in Sachen Torneum	**VO/21/339-2**

STADT | TORNESCH

Die Vorsitzende des Finanzausschusses

Geschäftsstelle
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Dirk Goldau
Zimmer: 302 3 OG
Telefon: 04122-9572-138
Fax: 04122-9572-198
E-Mail: dirk.goldau@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder des
Finanzausschusses

n a c h r i c h t l i c h
an alle übrigen Ratsfrauen und Ratsherren sowie bürgerlichen Mitglieder

Tornesch, den 19.04.2021

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit Frau Bürgermeisterin Kählert lade ich Sie zu einer

öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses

am Mittwoch, den 05.05.2021 um 19:30 Uhr ein.

Die Sitzung findet als Videokonferenz (https://tornesch.goes-virtual.de/b/sta-p1t-3cq-ur1) statt.

In dem Fall, dass die Tagesordnung nicht bis 22 Uhr abgearbeitet werden kann, lasse ich um 21.30 Uhr darüber abstimmen, welche TOP`s bis 22 Uhr beraten und welche auf die nächste Finanzausssitzung verschoben werden sollen. Gibt es keine Einigung über diese Vorgehensweise vertage ich die Sitzung um 22 Uhr auf den nächsten Tag und lade hiermit fristgerecht zu einer Fortsetzung des o.g. Finanzausschusses am darauffolgenden Tag zur selben Zeit und am selben Ort ein.

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage
Öffentlicher Teil		
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Beschluss über die Tagesordnung	
2	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
3	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
4	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.03.2021	
5	Bericht der Verwaltung	
6	Anfragen von Ausschussmitgliedern	
7	Einführung einer Zweitwohnungssteuer nach Vorgaben des Haushaltkonsolidierungserlasses	**VO/21/007**
8	2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung zur Einhaltung des Zitiergebotes gem. § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG	**VO/21/028**

9	Abwasserbetrieb: Umfeldgestaltung technische Anlagen	**VO/21/048**
Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nichtöffentlich beraten.		
10	Bericht der Verwaltung	
11	Anfragen von Ausschussmitgliedern	
12	Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung vom 17.02.2021	
13	Anfrage der CDU-Fraktion v. 09.12.2020 zu den Objekten der GGT	**VO/21/010**
14	Weitere Vorgehensweise in Sachen Torneum	**VO/21/339-1**

Die Sitzung findet aufgrund des Corona-Pandemiegeschehens als Videokonferenzsitzung statt. Bitte benutzen Sie für die Teilnahme an der Sitzung den o.g. Link.

Hinweis zur Einwohnerfragestunde:

Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, Ihre Fragen vorab bis um 18 Uhr des Sitzungstages schriftlich oder per Email an die Geschäftsstelle der Ratsversammlung bzw. des jeweiligen Ausschusses zu stellen. Die Kontaktdaten der Geschäftsstellen finden Sie im oberen Teil des Einladungsschreibens.

Die Videokonferenz wird zeitgleich im Ratssaal des Rathauses, Wittstocker Str. 7, übertragen, der in dieser Zeit öffentlich zugänglich ist. Auf die derzeit qualifizierte Maskenpflicht (FFP2-Maske oder OP-Maske) und die üblichen corona-bedingten Hygieneregeln beim Besuch des Rathauses wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sabine Werner
Vorsitzende

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/21/007**
	Status:	öffentlich
	Datum:	18.02.2021
Federführend: Amt für allgemeine Verwaltung und Finanzen FD Finanzen	Bericht im Ausschuss: Bericht im Rat: Bearbeiter:	Dirk Goldau Sabine Werner Dirk Goldau

Einführung einer Zweitwohnungssteuer nach Vorgaben des Haushaltkonsolidierungserlasses

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
17.03.2021	Finanzausschuss

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Gem. Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2021 wurde die Verwaltung gebeten, um eine Beschlussfassung zu der in Abzug gebrachten Zweitwohnungssteuer zum Prüfungsbericht 2017 zum Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung, zu erarbeiten.

Mit Bescheid vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung v. 27.10.2020 und 02.02.2021 wurdef ür die Stadt Tornesch auf Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für die Haushaltsjahre 2017 + 2018 insgesamt 6.973.408,80 € festgesetzt. Vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg wurde von den entstandenen Jahresfehlbeträgen für die Haushaltsjahre 2017 +2018 ein Anteil an der Zweitwohnungssteuer als nicht bedarfsdeckungsfähig abgezogen. Die Berechnung erfolgte auf Basis der in der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Uetersen festgelegten Standards. Die Anzahl der Steuerpflichtigen wurde, unter Zugrundelegung der nach Auskunft der Stadt Tornesch mit Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner, geschätzt. In den Haushaltsjahren 2017 und 2018 wurden 15.840,-- € bzw. 18.000,-- € in Abzug gebracht.

Im Januar 2019 hat das OVG geurteilt, dass die Bemessungsmaßstäbe für die Zweitwohnungssteuer wie bei der Grundsteuer B neu festzulegen sind. Da es noch keine gerichtsfeste neue Grundlage gibt, wird im Rahmen der Fehlbetragszuweisung ab 2019 keine Prüfung der Zweitwohnungssteuer mehr stattfinden. Im neuen Haushaltskonsolidierungserlass von 2020 sind daher keine %-Zahlen mehr angegeben, weil das nicht möglich ist, solange es keine rechtssichere neue Bemessungsgrundlage gibt (s. Ziffer 2.2 des aktuellen Erlasses). Nach dem aktuellen Erlass soll geprüft werden, ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden. Aufgrund des hierzu erforderlichen hohen Arbeitsaufwandes und weil es ab 2019 vorerst zu keinem weiteren Abzug kommen wird, schlägt die Verwaltung vor, zunächst von der Einführung einer Zweitwohnungssteuer abzusehen.

Prüfungen:
1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
☐ vollständig eigenfinanziert
☐ teilweise gegenfinanziert
☐ vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
☐ Stellenmehrbedarf ☐ Stellenminderbedarf
☐ höhere Dotierung ☐ Niedrigere Dotierung
☐ Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein
Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten (indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						

Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Das Urteil des OVG über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ist abzuwarten. Nach Vorliegen des Urteils wird die Angelegenheit erneut zur Beratung gestellt werden.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:
keine

Änderungshistorie:			
Datum:	Bearbeiter*in:	Was wurde geändert:	Warum:

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/21/028**
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.03.2021
Federführend: Amt für allgemeine Verwaltung und Finanzen FD Finanzen	Bericht im Ausschuss: Bericht im Rat: Bearbeiter:	Torsten Kopper Sabine Werner Christiane Dutschke

2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung zur Einhaltung des Zitiergebotes gem. § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
05.05.2021	Finanzausschuss
15.06.2021	Ratsversammlung

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Durch die Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 28.08.2019 (Az. 4 A 619/17) und des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 03.09.2019 (Az. 2 KN 5/16) werden strengere Anforderungen an das Zitiergebot gem. § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz LVwG bei der formellen Rechtmäßigkeit von Satzungen gestellt. Gem. § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG müssen Satzungen die Rechtsvorschrift angeben, welche zum Erlass der Satzung berechtigen. Enthält die zitierte Norm mehrere Ermächtigungsgrundlagen, hat die genaue Angabe des jeweils einschlägigen Absatzes und ggf. auch des Satzes zu erfolgen. Das Verwaltungsgericht S-H sowie das Oberverwaltungsgericht S-H haben bereits Spielgerätesteuersatzungen für nichtig erklärt, da diese dem Zitiergebot nicht genügen (vgl. Urteil VG Schleswig-Holstein vom 28.08.2019, Az. 4 A 619/17, Urteil OVG Schleswig-Holstein vom 03.09.2019, Az. 2 KN 5/16).

Um die Anforderungen an das Zitiergebot zu erfüllen, ist eine Anpassung der bestehenden Satzung erforderlich. Ziel der Anpassung ist es, das Zitiergebot einzuhalten, weiterhin erfolgt eine Anpassung der Normen des Datenschutzes, da seit dem 25.05.2018 die EU-Datenschutzgrundverordnung die maßgebliche Ermächtigungsgrundlage ist. Ebenfalls wird der § 2 Steuerschuldverhältnis (Ergänzung der Formulierung zum Entstehungszeitpunkt der Steuerpflicht) angepasst.

Die Veränderungen sind in der angefügten Anlage ersichtlich.

Eine rückwirkende Anpassung der Satzungen unter Benennung der erforderlichen Rechtsvorschriften stellt keine Schlechterstellung nach § 2 Abs. 2 S. 3 Kommunalabgabengesetz KAG dar und ist daher möglich (vgl. OVG Schleswig-Holstein Az. 4 A 619/17).

Prüfungen:
1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
☐ vollständig eigenfinanziert
☐ teilweise gegenfinanziert
☐ vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
☐ Stellenmehrbedarf ☐ Stellenminderbedarf
☐ höhere Dotierung ☐ Niedrigere Dotierung
☐ Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein
Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten (indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						

Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Die Ratsversammlung beschließt, auf Empfehlung des Finanzausschusses, die 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der anliegenden Form.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

- Gegenüberstellung Änderungen Vergnügungssteuersatzung
- 2. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung

Änderungshistorie:			
Datum:	Bearbeiter*in:	Was wurde geändert:	Warum:

Gegenüberstellung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) – ALT	Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) – NEU	Begründung / Erläuterung
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 57 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 200 ff., sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 13.12.2016 folgende Satzung erlassen.	Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 2 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom xx.xx.2021 folgende Satzung erlassen.	Beachtung des Zitiergebotes
§ 2 **Steuerschuldverhältnis** Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten der Satzung.	**§ 2** **Steuerschuldverhältnis** Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit Innkrafttreten dieser Satzung. Sofern keine Abräumung des Spielgerätes und Abmeldung bei der Steuerabteilung der Stadt Tornesch erfolgt, entsteht das Steuerschuldverhältnis fortlaufend mit dem ersten jeden Monats.	Ergänzung der Formulierung zum Entstehungszeitpunkt der Steuerpflicht.

Gegenüberstellung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) – ALT	Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) – NEU	Begründung / Erläuterung
§ 10 **Datenverarbeitung** (1) Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Tornesch zulässig: a) Name, Vorname(n) b) Anschrift c) Bankverbindung d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben. (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern, b) aus dem Einwohnermelderegister (§24 Abs. 7 i.V.m. § 24 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und	**§ 10** **Datenverarbeitung** 1) Zur Ermittlung der Vergnügungssteuerpflichten und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG –Datenschutzgrundverordnung –in Landesdatenschutzgesetzes vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Tornesch zulässig: a) Name, Vorname(n), b) Anschrift, c) Bankverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Vergnügungssteuer) und d) Anzahl, Aufstellort, Art des Aufstellortes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz1 dieser Satzung, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-)Nummer der Spielgeräte, Spielhalle sowie die Gesamtzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die die Halterin oder der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.	Seit dem 25.05.2018 ist die EU-Datenschutzgrundverordnung zwingend bei der Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden. Neuformulierung Ermächtigungsgrundlage zur Datenverarbeitung gemäß § 6 EU-DSGVO

Gegenüberstellung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) – ALT	Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) – NEU	Begründung / Erläuterung
Fortsetzung § 10 Datenverarbeitung c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister). (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden	**Fortsetzung § 10 Datenverarbeitung** (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch eigene Angaben sowie durch Mitteilung bzw. Übermittlung a) aus dem Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern, b) aus dem Einwohnermelderegister und c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister). (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden	
§ 11 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt in der Fassung der 1.Nachtragssatzung rückwirkend ab dem 01.01.2017 in Kraft.	**§ 11** **Inkrafttreten** (1)Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 28.12.2016. (2) Für die Zeit der Rückwirkung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.	Rückwirkender Erlass gem. § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein, solange die Abgabenpflichtigen durch die rückwirkend erlassene Satzung nicht schlechter gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Gegenüberstellung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Lesefassung

2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

(1) Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 2 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom xxxxxxxx folgende Satzung für die Stadt Tornesch erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen, sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Tornesch zur Benutzung gegen Entgelt.

(2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten

a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde),
c) die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
d) Musikautomaten.

(3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 2
Steuerschuldverhältnisse

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit Innkrafttreten dieser Satzung. Sofern keine Abräumung des Spielgerätes und Abmeldung bei der Steuerabteilung der Stadt Tornesch erfolgt, entsteht das Steuerschuldverhältnis fortlaufend mit dem ersten jeden Monats.

§ 3
Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 4
Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
   a. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
   b. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.

(2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellungsort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 5
Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 15 v.H der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten

b. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung **93,00 €**

c. an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten **39,50 €**

d. an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit
   - Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder
   - Darstellung sexueller Handlungen und/oder
   - Kriegsspiel im Spielprogramm Gewaltspiel **337,50 €**

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

(4) Für die Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk gem. § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit

- In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung **233,00 €**
- an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten **98,00 €**

§ 6
Besteuerungsverfahren

(1) Der Halter hat – vorbehaltlich des Abs. 5 – bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für diesen Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z.B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.

(2) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist die Auslesung in der Zeit vom letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum dritten Tag des jeweiligen Folgemonats durchzuführen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs.1 und Abs. 5 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum beizufügen.

(5) Für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 31.12.2005 ist von den Steuerschuldnern bei noch nicht bestandkräftig abgeschlossenen Verfahren eine Berechnung der Steuer auf einem gesonderten amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzungsänderung abzugeben. Diese enthält eine Berechnung der Steuer sowohl nach den bisher geltenden Satzungsregelungen als auch der mit dieser Satzung in Kraft getretenen Regelungen. Der Steuerpflichtige hat der Berechnung der von ihm zu entrichtenden Steuer den jeweils günstigeren Steuerbetrag je Spielgerät und je Monat zugrunde zu legen. Die weiteren Bestimmungen der Abs. 1 – 3 gelten hierfür entsprechend.

§ 7
Melde- und Anzeigepflichten

(1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

(2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck durchzuführen.

(3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 und § 6 Abs.1 und Abs. 5 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i.V.m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.

(4) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder wird die nach § 7 Abs. 1 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 8
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Tornesch ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungsteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Amtes für zentrale Verwaltung und Finanzen der Stadt Tornesch zu erfolgen. Die Zählwerksausdrücke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.

(3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a. der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrucke,

b. der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7

zuwiderhandelt.

§ 10
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Vergnügungssteuerpflichten und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung –in Landesdatenschutzgesetzes vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Tornesch zulässig:

a. Name, Vorname(n),
b. Anschrift,
c. Bankverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Vergnügungssteuer) und
a. Anzahl, Aufstellort, Art des Aufstellortes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz1 dieser Satzung, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-)Nummer der Spielgeräte, Spielhalle sowie die Gesamtzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die die Halterin oder der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.

(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch eigene Angaben sowie durch Mitteilung bzw. Übermittlung

b. aus dem Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
c. aus dem Einwohnermelderegister und
d. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).

(3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Tornesch über das Erheben einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 15.03.2016.

(2) Für die Zeit der Rückwirkung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Tornesch,XX.XX.XXXX
gez. Sabine Kählert
Die Bürgermeisterin

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/21/048**
	Status:	öffentlich
	Datum:	19.04.2021
Federführend: Amt für allgemeine Verwaltung und Finanzen FD Finanzen	Bericht im Ausschuss: Bericht im Rat: Bearbeiter:	Sabine Werner Dirk Goldau

Abwasserbetrieb: Umfeldgestaltung technische Anlagen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
05.05.2021	Finanzausschuss

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung
Unterlagen werden nachgereicht.

Prüfungen:
1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
☐ vollständig eigenfinanziert
☐ teilweise gegenfinanziert
☐ vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
☐ Stellenmehrbedarf ☐ Stellenminderbedarf
☐ höhere Dotierung ☐ Niedrigere Dotierung
☐ Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein
Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer ___ ___

Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten (indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:
keine

Änderungshistorie:			
Datum:	Bearbeiter*in:	Was wurde geändert:	Warum:

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/21/048-1**
	Status:	öffentlich
	Datum:	26.04.2021
Federführend: Amt für allgemeine Verwaltung und Finanzen FD Finanzen	Bericht im Ausschuss: Bericht im Rat: Bearbeiter:	Sabine Werner Dirk Goldau

Abwasserbetrieb: Umfeldgestaltung technische Anlagen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
05.05.2021	Finanzausschuss

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung
Antrag der FDP-Fraktion.

Prüfungen:
1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
☐ vollständig eigenfinanziert
☐ teilweise gegenfinanziert
☐ vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
☐ Stellenmehrbedarf ☐ Stellenminderbedarf
☐ höhere Dotierung ☐ Niedrigere Dotierung
☐ Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein
Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer ___ ___

Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten (indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Siehe Antrag vom 19.04.2021.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:
-Antrag zum Abwasserbetrieb
-Foto Regenrückhaltebecken Ahrenloher Str.

Änderungshistorie:			
Datum:	Bearbeiter*in:	Was wurde geändert:	Warum:
26.04.2021	Dirk Goldau	Sachbericht	Folgevorlage
26.04.2021	Dirk Goldau	Anlagen	Fehlten zur Ursprungsvorlage

FDP Fraktion Tornesch

FDP Fraktion Tornesch
Sabine Werner

Wilhelmstr. 16
25436 Tornesch

s.werner@fdp-tornesch.de
www.fdp-tornesch.de

Finanzausschuss
Tornesch

Tornesch, 19.04.2021

Antrag zum Abwasserbetrieb

Der Finanzausschuss möge wie folgt beschließen:

Der Abwasserbetrieb Tornesch wird aufgefordert die Gestaltung des Umfeldes seiner technischen Anlagen nach folgenden Kriterien vorzunehmen:

- Umrandungen mit immergrünen Hecken,
- Bodendecker mit guter Wurzelbildung z.B. für Randbereiche der Regenrückhaltebecken,
- Pflanzenwahl nach den Kriterien:
  Lebensbereich für Insekten und Kleintiere, pflegearm und robust,
- Rasenflächen durch z.B. Bodendecker ersetzen.

Der Abwasserbetrieb wird aufgefordert mit der Gestaltung des Regenrückhaltebeckens an der Ahrenloher Straße sofort zu beginnen.

Begründung:

Auslöser für diesen Antrag ist die zerstörerische Rodung im Umfeld des Regenrückhaltebeckens an der Ahrenloher Straße und die rücksichtslosen Arbeiten an den Gräben im Randbereich Tornesch am See.
Der massive Eingriff am Regenrückhaltebecken an der Ahrenloher Straße hat Lebensraum zerstört und bringt auch das Becken in Gefahr, da der Beckenrand völlig ungeschützt ist. Ein starker Regen wird das Erdreich ins Becken schwämmen. Diese Vorgehensweise erscheint weder wirtschaftlich noch umweltfreundlich. Außerdem wurden Gräben so bearbeitet, dass z. B. die Wurzeln viele Bäume massiv verletzt wurden.
Die Erstellung und Pflege von Entwässerungsanlagen muss künftig auch mit Blick auf pflegeleichte und umweltfreundliche Bepflanzung erfolgen. Dabei sollten auch riesige Rasenflächen (siehe Tornesch am See) vermieden werden. Diese verursachen einen enormen Pflegeaufwand, also Kosten für die Gebührenzahler und stellen keinen Wert für die Natur dar. Immergrüne Hecken um die Regenrückhaltebecken vermindern den Eintrag von Laub und somit die schnelle Verschlammung der Becken. Robuste Bodendecker, besonders am Beckenrand können betreten werden und sichern das Erdreich.

Die riesigen Flächen des Abwasserbetriebes künftig nach diesen Kriterien zu gestalten, könnte langfristig ein Gewinn für die Natur sein und die Abwassergebühren stabilisieren.

Sabine Werner

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/21/048-2**
	Status:	öffentlich
	Datum:	29.04.2021
Federführend: Amt für allgemeine Verwaltung und Finanzen FD Finanzen	Bericht im Ausschuss: Bericht im Rat: Bearbeiter:	 Dirk Goldau

Abwasserbetrieb: Umfeldgestaltung technische Anlagen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
05.05.2021	Finanzausschuss

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung
Antrag der SPD-Fraktion.

Prüfungen:
1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
☐ vollständig eigenfinanziert
☐ teilweise gegenfinanziert
☐ vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
☐ Stellenmehrbedarf ☐ Stellenminderbedarf
☐ höhere Dotierung ☐ Niedrigere Dotierung
☐ Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein
Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer ___ ___

Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten (indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:
-Antrag SPD-Fraktion

Änderungshistorie:			
Datum:	Bearbeiter*in:	Was wurde geändert:	Warum:
29.04.2021	Dirk Goldau	Sachbericht	Folgevorlage
29.04.2021	Dirk Goldau	Anlagen	Fehlender Antrag

SPD-Fraktion
Tornesch
28. April 2021

An die Vorsitzende des Finanzausschusses
Frau Sabine Werner

Nachrichtlich: Frau Bürgermeisterin Sabine Kählert
über Herren Torsten Kopper und Dirk Goldau

Sitzung des Finanzausschusses am 5. Mai 2021

Ergänzungsantrag der SPD Fraktion zu TOP 9 Umfeld-Gestaltung technische Anlage

Sehr geehrte Frau Werner,
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

die SPD-Fraktion begrüßt ausdrücklich den Antrag der FDP-Fraktion. Da es sich in diesem Fall um die Gestaltung des Umfeldes einer technischen Anlage handelt, sollte bei Bepflanzung und Gestaltung zudem im besonderen Maß dafür Sorge getragen werden, dass Dritte vor Gefahren geschützt werden, die auf Grund der Unerfahrenheit, des Leichtsinnes und des Spieltriebes entstehen können. Dieses gilt besonders für Kinder. Die größte Gefahr ist das Ertrinken. Für alle Regenrückhaltebecken gilt unabhängig von Art und Bauweise die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Tornesch.

Die SPD-Fraktion beantragt deshalb den bestehenden Beschlussvorschlag wie folgt zu ergänzen:

- Bei der Auswahl der Pflanzen ist darauf zu achten, dass dadurch einerseits der Zugang zum Becken erschwert (Anpflanzungen, die für Kinder unangenehm sind) und andererseits bei der dortigen steilen Böschung Hilfestellung beim Rausziehen leisten.
- Die Böschungsneigung sollte überprüft und nach Möglichkeit angepasst werden.
- Alle Regenwasserbecken der Stadt Tornesch sollten regelmäßig einer Gefährdungsbeurteilung unterzogen werden. Die Einschätzungen und Abwägungen verschiedener Gefahren sind schriftlich niederzulegen.

Vielen Dank und freundliche Grüße
Für die SPD-Fraktion

Manfred Fäcke